



## 20. OKTOBER 1961

### DER KOALITIONSVERTRAG ZWISCHEN CDU, CSU UND FDP

#### A

##### I.

Die Koalitionspartner werden für die Dauer der 4. Wahlperiode des Deutschen Bundestages in einer Regierungskoalition zusammenarbeiten. Sie werden während dieser Zeit jedes Koalitionsangebot von dritter Seite ablehnen. Die Koalitionspartner gehen davon aus, daß der Vorsitzende der Christlich-Demokratischen Union, Dr. Konrad Adenauer, das Amt des Bundeskanzlers entsprechend seiner vor der Fraktion der CDU/CSU am Dienstag, dem 17. Oktober 1961, abgegebenen Erklärung nicht für die ganze Dauer der Legislaturperiode bekleiden wird. Auf den Brief Dr. Adenauers vom ... 1961 an die Vorsitzenden der Koalitionsfraktionen wird Bezug genommen. Die Koalitionsvereinbarung wird durch den mit dem Wechsel in der Person des Bundeskanzlers notwendig werdenden Rücktritt der Bundesregierung nicht berührt.

##### II.

1. Die Vorsitzenden der Koalitionsparteien und der Koalitionsfraktionen verpflichten sich, darauf hinzuwirken, daß die Fraktionen im Deutschen Bundestag nicht mit wechselnden Mehrheiten abstimmen, insbesondere, daß nicht einzelne Gruppen der Koalitionsfraktionen zusammen mit der Opposition in Einzelfällen Mehrheiten bilden.

2. Jede Fraktion hat ihre grundsätzlichen Auffassungen. Sie bilden die Basis ihrer politischen Arbeit. Sinn der Koalition ist, in diesen Fragen einen für beide Teile gangbaren Weg zu finden. Dem dient der Koalitionsabschluß.

3. Die Koalitionspartner sind sich einig, daß nicht beabsichtigt ist, von früheren Bundestagen verabschiedete Gesetze aufzuheben. Mit den verabschiedeten Gesetzen werden Erfahrungen gesammelt. Sollten diese die Notwendigkeit einer Änderung ergeben, wird dies im Koalitionsausschuß beraten.

4. Die Koalitionsfraktionen bilden einen Koalitionsausschuß. Dieser Koalitionsausschuß tagt am ersten Arbeitstage jeder Woche. Dem Koalitionsausschuß gehören an: die Vorsitzenden der Koalitionsfraktionen, deren Stellvertreter und die parlamentarischen Geschäftsführer der Koalitionsfraktionen. Zu den Beratungen des Koalitionsausschusses werden von

Fall zu Fall die Fachleute der Koalitionsfraktionen hinzugezogen. Die Hinzuziehung von Beratern, die den Koalitionsfraktionen nicht angehören, bedarf der Zustimmung beider Koalitionspartner.

5. Die Grundgedanken der Regierungsentwürfe sind vor der Einbringung im Kabinett dem Koalitionsausschuß zur Beratung zuzuleiten. An diesen Beratungen nimmt der Fachminister teil.

6. Initiativgesetzentwürfe der Koalitionsfraktionen sind vor der Einbringung im Deutschen Bundestag dem Koalitionsausschuß zuzuleiten. Die Koalitionspartner werden versuchen, über die Einbringung und den Inhalt von Initiativgesetzentwürfen Übereinstimmung zu erzielen.

7. Die Vorsitzenden der Koalitionsfraktionen werden in ihren Fraktionen darauf hinwirken, daß Initiativgesetzentwürfe, die von Gruppen der Koalitionsfraktionen eingebracht werden, entsprechend Ziffer 4 dem Koalitionsausschuß zugeleitet werden.

8. Die Vorsitzenden der Koalitionsfraktionen werden von der Anberaumung jeder Kabinettsitzung unterrichtet. Sie haben das Recht, an jeder Kabinettsitzung teilzunehmen.

B

Die Koalitionspartner sind sich über die folgenden Grundsätze der Politik der neuen Bundesregierung einig:

I. Außen- und Deutschlandpolitik

Oberste Ziele der Politik der Bundesregierung sind:

1. Die Erhaltung des Friedens;
2. die Erfüllung des Verfassungsauftrages des Grundgesetzes, die deutsche Einheit in gesicherter Freiheit zu vollenden;
3. die Festigung der Bindung der Bundesrepublik Deutschland an den Westen.

Das NATO-Bündnis muß gestärkt werden durch

a) verstärkte politische Zusammenarbeit (Konsultation) und durch verstärkte militärische Zusammenarbeit (Integration), vor allem durch weitere Eingliederung der Bundeswehr in die Kommandostruktur der NATO;

b) Erhöhung der Verteidigungsanstrengungen aller NATO-Mitgliedstaaten. Die Leistungsfähigkeit der einzelnen Mitgliedstaaten ist durch einen Vergleich vergleichbarer Länder zu ermitteln. Die Bundesrepublik Deutschland wird ihre Verteidigungsanstrengungen vor allem durch Einführung einer allgemeinen Verteidigungspflicht auf militärischem und zi-

vilem Gebiet und Verlängerung der Wehrdienstzeit auf achtzehn Monate erhöhen;

c) die waffentechnische Integrierung der NATO-Streitkräfte. Dazu gehört auch die Ausrüstung der Streitkräfte aller NATO-Partner mit allen modernen Waffen einschließlich der modernen Trägerwaffen. In der Frage der Verfügungsgewalt über die Atomsprengköpfe ist eine Regelung anzustreben, nach der ein Mitbestimmungsrecht der europäischen Partner im Rahmen einer zu erwartenden NATO-Formel festgelegt wird. Das gleiche gilt für den Einsatz von NATO-Sondertruppen mit besonderer Ausrüstung;

d) finanzielle Aufwendungen für die Landesverteidigung im Jahre 1962 in Höhe von 13,5 Milliarden DM zuzüglich der Ausgaben, die im Zuge des Contingency Planning erforderlich werden, in den darauffolgenden Jahren Aufwendungen im Rahmen der nach b) ermittelten Leistungsfähigkeit der Bundesrepublik Deutschland;

e) Unterstützung der vorbereitenden militärischen Maßnahmen der Alliierten auf deutschem Boden;

f) Inanspruchnahme der gesetzlichen Möglichkeiten für die vorrangige Durchführung von lebenswichtigen Bauvorhaben und Produktionsprogrammen für die Landesverteidigung, wenn diese auf andere Weise nicht zeitgerecht durchgeführt werden können;

g) Verabschiedung einer deutschen Notstandsgesetzgebung (vgl. hierzu Innenpolitik);

h) weiterer Ausbau der Organisationen für technische Nothilfe und zivilen Bevölkerungsschutz einschließlich eines funktionsfähigen Warnsystems.

Die Herstellung eines das ganze Europa umfassenden wirtschaftlichen Zusammenschlusses muß weiter gefördert werden, wie das schon von dem Deutschen Bundestag am 5. Juli 1957 durch eine einmütig angenommene EntschlieÙung zum Ausdruck gebracht worden ist. Die Mitgliedstaaten der EWG müssen die Herstellung der wirtschaftlichen Einheit des freien Teils Europas durch ihre Haltung gegenüber eintretenden Staaten, vor allem Großbritannien, fördern. Jede Verstärkung der politischen Zusammenarbeit der Mitgliedstaaten des wirtschaftlichen Zusammenschlusses ist zu unterstützen.

Entsprechend den gegenwärtigen Gegebenheiten ist eine engere politische Zusammenarbeit unter weitgehender Wahrung der Souveränität jedes einzelnen Partnerstaates auf der Grundlage des französischen Vorschlages anzustreben. Die in dem Vertrag über die Europäische Wirtschaftsgemeinschaft liegenden Möglichkeiten sind zu nutzen, um allen Teilen der deutschen Wirtschaft, vor allem der deutschen Landwirtschaft, den Eintritt in den europäischen Markt zu erleichtern.

In Übereinstimmung mit dem Grundgesetz und den von der Bundesrepublik Deutschland geschlossenen Verträgen, insbesondere dem Deutschlandvertrag, ist die deutsche Einheit unverrückbares Ziel deutscher Politik. Artikel 7 des Deutschlandvertrages, in dem die Vereinigten Staaten, Großbritannien und Frankreich die Wiederherstellung der deutschen Einheit als Ziel der gemeinsamen Politik bezeichnet haben, ist die wichtigste Grundlage für die deutsche Hoffnung auf Wiedervereinigung. Das Grundgesetz und Artikel 7 des Deutschlandvertrages lassen nicht zu:

- a) eine Minderung des Bestandes an deutscher Einheit durch Lösung oder Lockerung der Bindungen Berlins an die Bundesrepublik;
- b) eine Minderung des Bestandes an deutscher Einheit durch eine irgendwie geartete Anerkennung eines deutschen Teilstaates auf dem Gebiet der sowjetischen Besatzungszone, das gilt nicht für technische Kontakte mit den Organen der sowjetischen Besatzungszone, die von beiden Seiten durch besondere Beauftragte wahrgenommen werden;
- c) eine Minderung des Bestandes an deutscher Einheit durch eine direkte oder indirekte Sanktionierung der Unrechtsmaßnahmen vom 13. August 1961 oder durch einen Ersatz dieser Maßnahmen durch Anerkennung der Kontrolle des zivilen Luftverkehrs von und nach Berlin durch die Sowjetunion oder die Behörden der sowjetischen Besatzungszone;
- d) eine Regelung der Grenzfrage vor Abschluß eines Friedensvertrages für ganz Deutschland.

Die neue Bundesregierung muß versuchen, die Initiative für die Deutschland-Politik für sich und den Westen zu gewinnen. Sie muß die Lösung der Deutschland- und Berlin-Frage durch Friedensverhandlungen für ganz Deutschland anstreben:

Auf der Grundlage der Entschließung des Deutschen Bundestages vom 1. Oktober 1958 und der unter Zustimmung aller Fraktionen abgegebenen Erklärung des Bundestagspräsidenten vom 30. Juni 1961.

Über das Verfahren zu einem Friedensvertrag mit Deutschland ist eine Einigung zwischen den Westmächten und Sowjetrußland herbeizuführen.

Die Friedensverhandlungen selbst müssen Klarheit schaffen über den militärischen und politischen Status des zukünftigen Gesamtdeutschlands.

Es ist selbstverständlich, daß ein Friedensvertrag die definitive Bereinigung der materiellen und rechtlichen Fragen bringen muß, die sich aus dem zweiten Weltkrieg ergeben.

Es ist unerläßlich, daß dem ganzen deutschen Volk die Möglichkeit verbürgt wird, Gebrauch zu machen "von dem Grundsatz der gleichen

Rechte und der Selbstbestimmung der Völker", wie er verankert ist in dem Artikel der Charta der Vereinten Nationen.

Die Koalitionspartner versuchen, für diese Deutschland-Politik die Unterstützung der parlamentarischen Opposition zu gewinnen.

Es ist unerlässlich, daß dem ganzen deutschen Volk die Möglichkeit verbürgt wird, Gebrauch zu machen "von dem Grundsatz der gleichen Rechte und der Selbstbestimmung der Völker", wie es verankert ist in dem Artikel der Charta der Vereinten Nationen.

Die Koalitionspartner versuchen, für diese Deutschland-Politik die Unterstützung der parlamentarischen Opposition zu gewinnen.

## II. Innen- und Staatspolitik

Eine Notstandsgesetzgebung ist unverzüglich in Angriff zu nehmen. Sie muß die Voraussetzungen dafür schaffen, daß wirksame Maßnahmen getroffen werden können, daß über diese Maßnahmen schnell entschieden werden kann und daß diese Entscheidungen in einem einfachen Verfahren ergehen können. Grundentscheidungen des Grundgesetzes, insbesondere der Grundsatz der Gewaltenteilung, die Rechtsstaatlichkeit und das föderative System, müssen in ihrem Kernbereich gewahrt werden.

In Ausführung von Artikel 21 des Grundgesetzes muß der Entwurf eines Parteiengesetzes vorgelegt werden. Dieser Gesetzentwurf muß die Rechte und Pflichten der politischen Parteien als wesentlichen Trägern der politischen Willensbildung im demokratischen Staat festlegen.

Die Unabhängigkeit der Parteien und die Erfüllung ihres politischen Bildungsauftrages sind durch die Gewährung von ausreichenden Bildungsmitteln sicherzustellen. Bei der Verteilung der Bildungsmittel sind zu berücksichtigen:

- a) die einheitlichen Grundaufgaben aller im Deutschen Bundestag vertretenen Parteien durch Gewährung eines Sockelbetrages,
- b) das Stärkeverhältnis der im Deutschen Bundestag vertretenen Parteien durch Gewährung entsprechender Zuschläge.

Über die Verwendung der Mittel für die Öffentlichkeitsarbeit der Bundesregierung entscheidet der Bundeskanzler nur im Einvernehmen mit einem Kabinettsmitglied, das der FDP angehört und von dieser benannt ist.

## III. Wirtschafts- und Finanzpolitik

Konsequente Fortführung der sozialen Marktwirtschaft, auch in der EWG und in anderen europäischen Zusammenschlüssen.

Aufrechterhaltung der Kaufkraft der Währung. Das sollte vor allem geschehen durch:

- a) eine verstärkte Koordinierung der Konjunkturpolitik, unter Umständen durch Einsatz einer unabhängigen Kommission,
- b) keine Ausdehnung des Staatshaushaltes, wenn nicht unabwiesbare Gründe vorliegen,
- c) Anpassung der Wachstumsraten der Steuereinnahmen an die Steigerung des Sozialproduktes,
- d) Finanzierung des außerordentlichen Haushalts durch Kapitalmarktmittel. Rückgriff auf Mittel des ordentlichen Haushalts erst, wenn der Kapitalmarkt erschöpft ist.

Keine Steuererhöhungen. Wenn die Haushaltslage eine Steuersenkung zuläßt, so ist in erster Linie eine Senkung der Einkommensteuer, Lohnsteuer und Körperschaftssteuer für die mittleren Einkommen und Erträge vorzusehen.

Sofortige Inangriffnahme der Finanzreform. Dabei besondere Berücksichtigung der Gemeindefinanzen, vor allem aber Überprüfung der Gemeindesteuern, das auch im Hinblick auf die Novelle zum Jugendwohlfahrtsgesetz und zum Bundessozialhilfegesetz.

Sofortige Inangriffnahme der Umsatzsteuerreform mit dem Ziel der Einführung einer wettbewerbsneutralen Umsatzsteuer.

Einsatz einer unabhängigen Kommission zur Überprüfung aller der Konzentration förderlichen und der mittelständischen Wirtschaft nachteiligen gesetzlichen Bestimmungen (parallel zur Enquetekommission).

Fortsetzung der Privatisierung des Erwerbsvermögens der öffentlichen Hand. Verhinderung neuer Vermögensbildung in der öffentlichen Hand. Schrittweise Überführung der Wohnwirtschaft in die soziale Marktwirtschaft:

- a) Altbauwohnungen,
- b) freie Neubauwohnungen,
- c) Wohnungen im sozialen Wohnungsbau.

Teilweise Privatisierung des nach dem Kriege mit öffentlichen Mitteln in der Hand von Wohnungsbaugesellschaften entstandenen Wohnungseigentums im Rahmen der Eigentumsgarantie des Grundgesetzes.

Durchführung der Aktienrechtsreform.

IV. Verkehrspolitik

Bereitstellung erheblicher zusätzlicher Mittel für den Straßenbau mit dem Ziel der Schaffung eines leistungsfähigen Gesamtstraßennetzes und der Entlastung der kommunalen Baulastträger.

Herstellung gleicher Wettbewerbsbedingungen privater und staatlicher Verkehrsträger.

Überprüfung der Wettbewerbsbedingungen deutscher Verkehrsträger gegenüber ausländischen Verkehrsträgern.

Ausbau des Binnenwasserstraßennetzes vor allem durch den Bau einer Nord-Süd-Verbindung von der Elbe zum Mittellandkanal.

Überprüfung und Koordinierung der Zuständigkeiten auf den Gebieten Energiepolitik (langfristige Planung), Entwicklungshilfe, gesunde Luft, reines Wasser und Lärmbekämpfung.

## V. Agrarpolitik

Die wirtschaftliche und soziale Lage der landwirtschaftlichen Betriebe und der bäuerlichen Bevölkerung wird durch eine neue berichtigte Bestandsaufnahme dargestellt.

Das Landwirtschaftsgesetz ist im Hinblick auf die Verpflichtungen der Bundesrepublik aus dem EWG-Vertrag so zu ergänzen, daß der ordnungsgemäß geführte Betrieb die Kostendeckung erzielen kann.

Weitere Entscheidungen über die gemeinsame Agrarpolitik in der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft müssen die Notwendigkeit berücksichtigen, daß ein gemeinsamer europäischer Agrarmarkt unter Einschluß Englands und anderer eintretender Staaten gebildet werden kann.

## VI. Sozialpolitik

Die Bundesregierung wird im Jahre 1962 den Entwurf eines Gesetzes zur Vereinheitlichung des Kindergeldrechts vorlegen. Dieser Gesetzentwurf wird die Aufbringung der Mittel für das Kindergeld für dritte und weitere Kinder aus Haushaltsmitteln vorsehen.

Die Bundesregierung wird den Entwurf eines Gesetzes zur Reform der Unfallversicherung so schnell wie möglich vorlegen. Der Gesetzentwurf wird eine Regelung für die Aufbringung der Mittel für die sogenannten Fremdlasten (Leistungen an Vertriebene, Flüchtlinge usw.) vorsehen.

Die Bundesregierung wird den Entwurf eines Gesetzes zur Reform der Krankenversicherung vorlegen. Die Krankenversicherungsreform muß zu einer Stärkung der Selbstverantwortung führen.

Der Reformentwurf wird für die Fragen der Kostenbeteiligung gegenüber dem in der 3. Legislaturperiode des Deutschen Bundestages vorgelegten

Regierungsentwurf neue Vorstellungen enthalten. Im Rahmen des Reformwerks sind die Mängel des geltenden Lohnfortzahlungsrechts zu beseitigen.

Im Rahmen der Sozialreform werden im Zusammenhang mit der gesetzlichen Rentenversicherung auch die Möglichkeiten der Alterssicherung der freien Berufe und anderer Selbständiger geprüft.

Die Bundesregierung wird im Jahre 1962 den Entwurf eines Gesetzes zur Aufwertung der privaten Kapital- und Rentenversicherungen vorlegen. Die Abwicklung des Gesetzes kann sich über mehrere Jahre erstrecken. Sie richtet sich nach den erforderlichen Mitteln und der Finanzlage des Bundes.

Die Bundesregierung wird sich bemühen, auf allen Gebieten der Kriegsfolgensetzgebung in der 4. Legislaturperiode des Deutschen Bundestages zu einer Schlußgesetzgebung zu kommen. Hierzu gehört vordringlich das Schlußgesetz zu Artikel 131 des Grundgesetzes.

In der Lastenausgleichsgesetzgebung sind die Voraussetzungen für eine beschleunigte Auszahlung der Hauptentschädigung zu schaffen.

Die Bundesregierung wird einen Gesetzentwurf vorlegen, durch den die Gleichstellung der Sowjetzonenflüchtlinge mit den Heimatvertriebenen auf allen sozialen Gebieten erreicht wird.

Die Bundesregierung wird außerdem einen Gesetzentwurf zur Beweissicherung oder zur Feststellung von in der sowjetischen Besatzungszone und dem Sowjetsektor von Berlin erlittenen Schäden vorlegen.

Die Bundesregierung wird einen Gesetzentwurf zur Regelung der Demontageschäden vorlegen. Die Entscheidung wird nach den Grundsätzen der Lastenausgleichsgesetzgebung durchgeführt.

Ein Jahr nach Inkrafttreten des Jugendarbeitsschutzgesetzes wird die Bundesregierung durch einen interministeriellen Ausschuß die Auswirkungen des Jugendarbeitsschutzgesetzes auf Jugendliche und Arbeitgeber überprüfen.

Das Gebot der Sonntagsheiligung wird bejaht. Die Einschränkung der Sonntagsarbeit wird grundsätzlich geprüft. Einzelmaßnahmen werden bis zum Abschluß dieser Prüfung nur auf Koalitionsbeschluß getroffen.

Die Bundesregierung wird im 4. Deutschen Bundestag keinen Gesetzentwurf vorlegen, der zum Gegenstand hat:

- a) die Ausdehnung der betrieblichen und überbetrieblichen Mitbestimmung,
- b) die Errichtung von Arbeiter- und Angestelltenkammern,

c) die Einführung eines Solidaritätsbeitrages.

Die Bundesregierung wird Maßnahmen zur Förderung der Eigentumsbildung in Form des Ausbaus des Sparprämiensystems und des Bausparprämiensystems sowie steuerlicher Vergünstigungen ergreifen. Die Auswirkungen des Gesetzes über die Vermögensbildung der Arbeitnehmer werden nach zweijähriger Geltungsdauer des Gesetzes überprüft.

Die Koalitionspartner werden die partnerschaftliche Zusammenarbeit auch sicherstellen durch eine angemessene Berücksichtigung beider Partner bei der Besetzung von Positionen im öffentlichen Leben, bei denen die Bewerber unter Berücksichtigung politischer Gesichtspunkte ausgewählt werden.

*Quelle: Weber, Harald: Der Koalitionsvertrag. Bonn 1967, S. 180-189.*